



Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz über die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem Gesetz über die Sozialhilfe, Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Mittagsverpflegung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten im Sinne der obigen Gesetze bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihren regelmäßigen Leistungen auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Im Rhein-Erft-Kreis haben sich die zuständigen Träger dieser neuen Leistungen zunächst darauf verständigt, auf das Gutscheilverfahren zur Erbringung der Leistungen zu verzichten und daher die den Berechtigten bewilligten Leistungen der Bildungsförderung und Teilhabe direkt an die jeweiligen Anbieter zur Auszahlung zu bringen.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die **Mehrleistungen** ausgeglichen.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein **Eigenanteil** in Höhe von 1,- € pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Leistungen Dritter zu den Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden auf die Leistungen nach den oben genannten Gesetzen angerechnet. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind **gesondert beim örtlichen Jobcenter, der Stadt oder dem Rhein-Erft-Kreis in Bergheim beantragen**. Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist die **Anmeldung** zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Leistungsanbieters* und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Liegt die Hilfebedürftigkeit nach den gesetzlichen Regelungen vor, erhalten Sie vom zuständigen Träger eine Zusage über den Zuschuss zur Mittagsverpflegung für Ihr Kind. Die Rechnung des Leistungsanbieters legen Sie dann Ihrem Sachbearbeiter beim zuständigen Leistungsträger vor. Dieser übernimmt dann die Abrechnung der Kosten mit dem Leistungsanbieter.

Bitte beachten Sie: Die Eigenbeteiligung ist eigenverantwortlich von Ihnen selbst zu erbringen.

*Das kann z. B. ein Kantinenpächter oder Lieferdienst sein, mit dem die Einrichtung einen Vertrag hat. Bitte lassen Sie die Anmeldung von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung ausstellen.